

Gerhard Bosch

Mögliche Eckpunkte für eine Weiterbildungs(teil-)zeit in Deutschland

DGB Workshop „Weiterbildungs(teil)zeit“

Web-seminar 22.03.2022

Prof. Dr. Gerhard Bosch

Universität Duisburg Essen

Institut Arbeit und Qualifikation

Forsthausweg 2, LE, 47057 Duisburg

Telefon: +49 (0)203 / 379-1339; **Fax:** +49 (0)203 / 379-1809

Email: gerhard.bosch@uni-due.de; www.iaq.uni-due.de

Bildungs(teil-)zeit (BZ) im Koalitionsvertrag 2021

„Mit einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild bieten wir Beschäftigten finanzielle Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung. Dies ermöglicht z. B. das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Die BA prüft die Fördervoraussetzungen“.

Vorgaben im Text:

- Österreichisches Vorbild
- finanzielle Unterstützung (Höhe und Dauer nicht definiert, es sei denn über das „österreichische Vorbild“)
- Beispiele und keine abschließende Liste der Förderzwecke genannt
- Vereinbarung zwischen AG und Beschäftigten erforderlich
- BA prüft die Voraussetzungen, finanziert sie die BZ auch?

Andere Vereinbarungen zur Weiterbildung – Konsistenz vor allem zum BAföG, AufstiegsBAföG notwendig

„Wir richten das BAföG neu aus und legen dabei einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge. Außerdem werden wir u. a. Altersgrenzen stark anheben, Studienfachwechsel erleichtern, die Förderhöchstdauer verlängern“

„Zur Unterstützung des persönlich motivierten lebensbegleitenden Lernens bauen wir das Aufstiegs-BAföG aus, öffnen den Unterhaltsbeitrag für Teilzeitfortbildungen, fördern Weiterbildungen auch auf der gleichen Stufe des Deutschen Qualifikationsrahmens und auch für eine zweite vollqualifizierte Ausbildung, erhöhen die Fördersätze und Freibeträge deutlich und schließen Förderlücken zum BAföG. Ziel ist, dass Aufstiegslehrgänge und Prüfungen mit angemessenen Preisen kostenfrei sind.“

„Mit dem Lebenschancen-BAföG schaffen wir ein neues Instrument für die selbstbestimmte Weiterbildung auch jenseits berufs- und abschlussbezogener Qualifikation für alle. Dazu schaffen wir eine einfache Möglichkeit zum Bildungssparen in einem Freiraumkonto. Menschen mit geringem Einkommen erhalten hierfür jährliche Zuschüsse. „

Die Bildungskarenz und –teilzeit in AT

Bildungskarenz: Dauer 2-12 Monate in 4 Jahren, flexible Verteilung möglich in Blöcken von mindestens 2 Monaten, Arbeitsverhältnis von mindestens 6 Monaten (früher 3 Jahre), Höhe des Weiterbildungsgeldes entspricht dem Arbeitslosengeld mindestens 14,53 € pro WB-Tag, Vereinbarung mit AG notwendig, Zuverdienst über Mini-job möglich, keine Kursgebühren

Bildungsteilzeit: gleiche Voraussetzungen, aber: Dauer 4 Monate in zwei Jahren, Verkürzung der AZ um mindestens 25% und höchstens von 50%, Lohnersatz von 0,86€ pro Stunde pro Wochentag, bei einer Verkürzung der AZ von 40 auf 20 Stunden = 516,00 € pro Monat)

Kombination von Bildungskarenz und –teilzeit unter Anrechnung möglich

Beide Maßnahmen nicht für durchgehende Vollzeitmaßnahmen, sondern für parallele WB zur Arbeit gedacht

Untersuchungen zur BZ in AT

- Überproportionale Nutzung durch Höherqualifizierte
- Teilnehmer 2018: 10.035 Bildungskarenz , 3.653 Bildungsteilzeitgeld (ca. 100 00 für DE)
- Kaum für den Erwerb von Grundqualifikationen (Pflichtschulabschluss, Lehre, Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) genutzt
- Gründe dafür
 - die Begrenzung der Förderdauer
 - schlechtere finanzielle Absicherung Geringqualifizierter (niedrigere Einkommen vor der Inanspruchnahme und damit auch während der Bildungsphase)

Bock-Schappelwein, J., Famira-Mühlberger, U., Huemer, U. (2017). Instrumente der Existenzsicherung in Weiterbildungsphasen in Österreich, WIFO-Monatsberichte 90(5), S. 393–402.

Deutlich höhere Anteile gering Qualifizierter in den Fachkräftestipendien für Mangelberufe in AT

Eckpunkte für Deutschland (I)

Unterhalt:

- **Arbeitslosengeld für besser Qualifizierte großzügig: 63% bzw. 67% von max. 7.050 € West (max. 4441 - 4724 €) und 6.750 € Ost (max 4252 - 4522 €)***
- **Mindestbetrag für Geringverdiener in Höhe des Aufstiegs-BAföG festlegen**
- **Offene Frage: Sollen Nebenverdienste wie in AT zulässig sein? Sollen Aufstockungen durch Arbeitgeber möglich sein**

Dauer:

- **12 Monate in 4 Jahren ausreichend für Berufsspezialisten (400 h) und Bachelor Professionell (1200 h)**
- **Reicht nicht für zweijährige Vollzeitausbildungen (z.B. Techniker) oder (wie im Koalitionsvertrag angeführt) für das Erlernen eines neuen Berufs**

***das durchschnittliche ALG I für FbW von Arbeitslosen liegt weit darunter, da dort Aufstiegsfortbildung und Studium nicht finanziert werden.**

Eckpunkte für Deutschland (II)

Vollzeit oder Teilzeit

- Zwei Instrumente in AT: 12 Monate in 4 Jahren für Vollzeit, 4 Monate in 2 Jahre für Teilzeit
- Kombinationen in AT möglich, aber unübersichtlich

Besser Vollzeit- und Teilzeitförderung zusammenfassen nach dem Modell der Elternzeit

- Also 12 Monate in 4 Jahren in Vollzeit oder Teilzeit

Kursgebühren

- Keine in AT
- Wenn Aufstiegsfortbildung eingeschlossen: Kursgebühren einschließen oder vom AG
- Wenn Kursgebühren für tertiäre Ausbildung, dann Explosion der Angebote privater Anbieter und Hochschulen und Verlagerung der Aufstiegsfortbildung auf die BZ

Eckpunkte für Deutschland III

Wer entscheidet?

- Einvernehmen mit Unternehmen, wie in AT
- Mitbestimmung der Betriebsräte mit Einigungsverfahren (ja aber Problem der Betriebe ohne Betriebsräte)
- **Varianten des Rechtsanspruchs auf Freistellung (mit Rückkehrrecht auf VZ):**
 - Existiert für Bildungsteilzeit mit der Brückenteilzeit in Betrieben mit 45+ Beschäftigten bereits
 - Unternehmen kann nur aus nachweislichen betrieblichen Gründen ablehnen
 - Konditionierter Rechtsanspruch (im Prinzip ja, aber Einhaltung von Fristen etc.)

Eckpunkte für Deutschland IV

Mitnahmeeffekte

- Sehr hoch, wenn nur Unternehmen entscheidet – Verlagerung der internen Aufstiegsqualifizierung auf die BA
- Geringer (aber nicht zwangsläufig), wenn Eigeninitiative höheres Gewicht hat
- Vermeidung von Mitnahmeeffekten nicht möglich, aber Verringerung durch
 - Ausschluss innerbetrieblicher Qualifizierung
 - Nachweis der Teilnahme an abschlussbezogenen Maßnahmen
 - Beispiel AT: Nachweis von mindestens 8 ECTS-Punkten pro Semester, Bestätigung über den Fortschritt der Abschlussarbeit oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung

Bildungs(teil-)zeit im Kontext anderer Maßnahmen

	BZ	BAföG	AufstiegsBAföG	BA/Jobcenter Arbeitslose	BA betriebliche WB
Altersgrenze	Keine	27 Jahre	Keine	Keine	keine
Maßnahmen	berufsbezogene	Schul-, Berufs- Hochschulabschlüsse	Aufstiegsfort- bildungen	berufsbezogene WB ohne AufstiegsFB und Hochschule	berufsbezogene WB im Strukturwandel
Dauer	12 Monate	Entsprechend der Regelzeiten mit Ausnahmen	Entsprechend der Regelzeiten	Max. zwei Jahre	120 Stunden externer WB bis zu Berufs- abschluss
Unterhalt	Arbeitslosengeld evtl. Mindestunter- halt	BAföG Sätze, Teildarlehen	Aufstiegs-BAföG- Sätze, Teildarlehen	ALG I und II plus künftig Weiter- bildungsgeld 150 €	Gehalt läuft weiter, BA- Zuschuss differenziert nach Qual., Alter, Betriebsgröße
Kursgebühren	nein (?)	nein	Ja	ja	Ja (Zuschüsse differenziert s.o.)
Anrechnung	nein	Einkommen, Vermögen	Einkommen, Vermögen	Einkommen, Vermögen nur im SGB II	„Angemessene“ Beteiligung des Unternehmens
Qualitätskriterien	Abschlussbezo- gene WB?	Abschlussbezogene Maßnahmen	700 Fortbildungs- abschlüsse	abschlussbezogene u. zertifizierte Kurse	Mindestens 120 Stunden bei zuge- lassenem Träger
Teilnehmer	abhängig Beschäftigte	Unionsbürger und Ausländer mit Aufenthaltsstatus	Unionsbürger und Ausländer mit Aufenthaltsstatus	Vorrang vor Ver- mittlung, Eignungs- feststellung	gering qual. Beschäftigte

Einige Schlussfolgerungen

- 1:1 Übernahme nach Vorbild Österreich wegen anderer Gesamtarchitektur der WB nicht sinnvoll: DE hat AufstiegsBAföG und Förderung der innerbetriebliche WB im SGB III
- Wo ist eigentlich die Förderlücke in DE, die durch das BZ geschlossen werden soll? – Lernphasen und Vorbereitung auf Prüfungen bei berufsbegleitenden Maßnahmen, Zusatzmodule im Beruf??
- Hohe Selektivität wie in AT nicht wünschenswert: Höchstbetrag der Förderung einführen (**sonst wird die BZ zur hoch subventionierten WB der Gutverdiener*innen mit monatlicher Unterstützung bis über 4000 €**)
- Wie in AT Kursgebühren nicht finanzieren, sonst starke Förderung privater Hochschulen
- Einigungszwang mit Unternehmen nicht nur negativ: Führt zu Verhandlungen über Weiterbildung
- Keine getrennten Eckpunkte zur BZ entwickeln, sondern zusammen mit Eckpunkten zu BAföG, AufstiegsBAföG und SGB II und III